

Nachrichten vom Landtage.

Dreißundzwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 23. März 1833.

Die Sitzung begann gegen halb Elf Uhr. Nachdem das Protocoll der letzten Sitzung verlesen, nach einigen Bemerkungen berichtet und durch Ziegler und Klipphausen und Bernhardi mit vollzogen worden war, wurden folgende Eingaben aus der Registrande mitgetheilt:

1. Carl Gottfried Lehmann, Besitzer der Taschenmühle zu Zadel, bittet um Abnahme eines Theils der zum Kammergute Zadel zu entrichtenden herrschaftlichen Lasten und eine veränderte Einrichtung in Hinsicht der Einquartierung;
2. D. Deutrich trägt darauf an, die erste Deputation um ein Gutachten über das Verfahren bei Abstimmungen über Amendements zu ersuchen.

Bei dieser Gelegenheit trug Bürgermeister Ritterstadt darauf an, statt der fremden Worte: Amendment, Modification, ein deutsches zu gebrauchen. Mehrere Mitglieder erklärten dies ebenfalls für sehr wünschenswerth, waren aber doch der Meinung, daß es besser sei, ein fremdes Wort beizubehalten, da sich ein Wort von so umfassender Bedeutung, wie das franz. amendement in unserer Sprache nicht finde.

Es wurden nunmehr die gestern abgebrochenen Verhandlungen über den Gesekentwurf, die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener betr. wieder aufgenommen und zuvörderst mit Vorlesung des §. 20. *) sowie des Gutachtens der Deputation und der Separatvota zweier Mitglieder derselben, Wehner und Bernhardi, begonnen. Das erstere Gutachten erklärte sich folgendermaßen:

der Satz: „oder der zu Untersuchung seines Zustandes gebrauchte Arzt u. s. w.“ steht mit dem vorhergehenden von einer langwierigen Krankheit des Dieners handelnden Satze in einem zu genauen Zusammenhange, als daß nicht statt der disjunctiven Partikel „oder“ die copulative „und“ zu setzen wäre. Hiernächst muß, wenn ausnahmsweise dem Diener vor Verfluß von 10 Dienstjahren wegen seiner Untüchtigkeit eine Unterstützung zu Theil werden soll, diese Untüchtigkeit ebenfalls und zwar um

*) Er lautet: „Wegen einer mit dem Alter, mit Krankheiten oder körperlichen Beschädigungen eingetretenen physischen oder geistigen Dienstunfähigkeit kann jeder Staatsdiener, selbst ohne sein Ansuchen, entlassen werden. Er erhält solchenfalls, wenn seine Dienstuntauglichkeit auf unverschuldeten Ursachen beruht, und er wenigstens 10 Jahre im Dienste gewesen ist, die geordnete Pension (§. 31.). Dies gilt auch von dem Falle, wenn der Diener durch Krankheit ein volles Jahr hindurch an Verrichtung seiner Dienstpflicht fortwährend verhindert worden ist, oder der zur Untersuchung seines Zustandes gebrauchte Arzt eine gewisse Zeit, wenn das Hinderniß gehoben sein werde, nicht bestimmen kann.“

Wenn ein Staatsdiener innerhalb der ersten 10 Dienstjahre durch Krankheit oder sonstiges physisches Unvermögen zur Fortsetzung des Dienstes untüchtig wird; so kann ihm bei seiner Entlassung, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, eine den Verhältnissen angemessene jährliche Unterstützung ausgesetzt werden.“

so vielmehr auf unverschuldeten Ursachen beruhen. Es wird daher nach den Worten „physisches Unvermögen“ einzuschalten sein: „das jedoch auf unverschuldeten Ursachen beruhen muß.“

Endlich möchte, um der der Staatskasse möglicherweise nachtheiligen Willkühr nicht zu viel Raum zu gestatten, der Betrag jener Unterstützung einer Beschränkung unterworfen werden. Die Deputation schlägt deshalb vor, am Schluß des §. die Worte beizufügen:

„deren Betrag jedoch die Hälfte des niedrigsten Pensionssatzes nie überschreiten darf.“

Das Separatvotum des Bürgermeisters Wehner, dem Bgrmstr. Bernhardi im Wesentlichen beigetreten, ging vorzüglich dahin, daß allen Staatsdienern die gesetzliche Pension gleich vom Anfang des Staatsdienstes an, in dem Gesetze, nach den übrigens angegebenen Verhältnissen zuzusichern sei. Gegen die Entziehung der gesetzlichen Pension in den ersten 10 Jahren des Staatsdienstes hatte sich das gedachte Mitglied im hauptsächlich folgendenmaßen ausgesprochen:

Diese Bestimmung ist nicht nur mit der in den Motiven anerkannten Berechtigung der Staatsdiener auf stetigen und sichern Unterhalt nicht zu vereinbaren, sondern sie tritt auch absonderlich hart hervor, wenn man in Erwägung zieht, daß der Eintritt in den Staatsdienst eine, kaum das nöthigste Lebensbedürfniß (oft nicht einmal dieses) deckende Besoldung zu gewähren pflegt, — daß die ersten Einrichtungen und die Gehaltsabzüge, den Staatsdiener gewöhnlich in Schulden vom Anfang herein, verfallen lassen, — daß gerade die ersten 10 Dienstjahre, der Natur nach, die schicklichsten zu ehelicher Verbindung sind, — daß daher in solchen die meisten Ehen geschlossen werden, und sich in solchen die den meisten Aufwand erfordernden Familienverhältnisse bilden, — daß folglich auch in diese Jahre für Staatsdiener eine Lebensperiode fällt, deren Schwierigkeit nur jugendlicher Muth und Hoffnung auf Zukunft überwinden können, dahingegen Ersparungen zur eignen und der Seinigen Existenz für unvorausgesehene Fälle nicht zulassen! —

Staatsdiener, welche in den ersten 10 Jahren ihrer Anstellung (vielleicht in Folge angestrebter Arbeiten, oder aus zufälligen Ursachen) dienstunfähig werden, sind demnach unverschuldet dem Elend, und höchstens der Mildthätigkeit Preis gegeben, wenn sie nicht Pension zu genießen haben. Das kann aber der Staat, welcher für Ankettung der Staatsdiener lediglich an sein Interesse, auch die nothdürftige Versorgung der letztern übernommen hat, gewiß nicht wollen! und ich kann aus diesen Gründen, gegen welche alle die aus Ersparung geschöpften, (weil von Recht und Billigkeit die Rede ist,) zurückstehen müssen, die Entziehung der gesetzlichen Pension in den ersten 10 Staatsdienstjahren auf keine Weise als statthaft betrachten.

Hierbei möchte aber auch noch ein besonderer Umstand aus dem Auge nicht zu verlieren sein, der aus allen Entlassungen der Staatsdiener ohne Pension hervortreten muß.

Da nämlich fast mit Gewißheit vorauszusetzen ist, daß Staatsdiener, nach Entlassung aus dem Staatsdienst in Armuth sich befinden, indem deren Stellung, nur in höchst seltenen Fällen, die Ersparung eines Nothpennings zuläßt, so kann es